



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 2010

Nummer 10

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
22308	19. 11. 2009	Satzung des Universitätsklinikums Bonn vom 19.11.2009	200
74	11. 3. 2010	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten – Altgeräte-Merkblatt	203
791	24. 2. 2010	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des 100-Alleen-Programms des Landes Nordrhein-Westfalen	203

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
18. 3. 2010	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Bekanntmachung der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Ausbau und Unterhaltung	203
1. 3. 2010	Landschaftsverbandes Rheinland Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96(2) GO NRW	204

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
31. 3. 2010	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Öffentliche Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle	206
17. 3. 2010	Der Landeswahlbeauftragte Bekanntmachung Nr. 1 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2011 vom 17. März 2010	206
24. 3. 2010	Die Landeswahlleiterin Landtagswahl – Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Landeswahlausschuss	215

I.

22308

**Satzung des Universitätsklinikums Bonn
vom 19.11.2009**

Aufgrund seines Beschlusses vom 19.11.2009 erlässt der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Bonn mit Zustimmung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie die folgende Neufassung der Satzung des Universitätsklinikums Bonn (vgl. Artikel 3 (§ 4 Abs. 1, Satz 2, Nr. 1 und § 7 der Rechtsverordnung für die Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster (Universitätsklinikum-Verordnung – UKVO –)) Hochschulmedizinengesetz vom 20.12.2007 (GV. NRW. S. 744)).

§ 1**Name und Sitz**

(1) Das Universitätsklinikum ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen und führt den Namen „Universitätsklinikum Bonn“.

(2) Das Universitätsklinikum Bonn hat seinen Sitz in Bonn. Das Universitätsklinikum führt ein Dienstsiegel.

§ 2**Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

(1) Das Universitätsklinikum dient dem Fachbereich Medizin der Universität zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre. Es nimmt die Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen wahr. Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre und dient der ärztlichen Fort- und Weiterbildung sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. Es nimmt diese Aufgaben als eigene hoheitliche Aufgaben wahr.

(2) Das Universitätsklinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Es ist dabei selbstlos im Sinne der Abgabenordnung tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Universität auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung (§ 15 UKVO) zusammen und unterstützt sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 3 des Hochschulgesetzes. Es stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die ihnen durch Artikel 5, Abs. 3, Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Hochschulgesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können.

Entscheidungen des Universitätsklinikums erfolgen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität (§ 26 Abs. 2, Satz 1 Hochschulgesetz) im Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Aufsichtsrat, wenn die Dekanin oder der Dekan dies beantragt.

(4) Die den Fachbereich Medizin betreffenden Verwaltungsaufgaben, einschließlich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung werden vom Universitätsklinikum wahrgenommen. Das Nähere regelt die Kooperationsvereinbarung (§ 15 UKVO). Das Universitätsklinikum schafft für die Leitung des Fachbereiches Medizin durch das Dekanat die personellen Voraussetzungen im nicht-wissenschaftlichen Bereich.

(5) Das Universitätsklinikum kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit seinen Aufgaben nach Absatz 1- 4 im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Dabei ist durch Vereinbarungen sicher zu stellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaushaltsordnung ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden.

§ 3**Organe**

Organe des Universitätsklinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 4**Zusammensetzung, Bestellung und Verfahren
des Aufsichtsrates**

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums,
3. die Rektorin oder der Rektor der Universität,
4. die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität,
5. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der Wirtschaft,
6. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft,
7. eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Medizin, die Leiterin oder der Leiter einer klinischen oder medizinisch-theoretischen Abteilung ist,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personals (§ 14 UKVO),
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals des Universitätsklinikums,
10. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1, Nr. 5 und 6 werden vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie bestellt. Ihre Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Rektors der Universität, das dazu das Benehmen mit dem Fachbereich Medizin und dem Vorstand herstellt. Das der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörende Persona wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Abs. 1, Nr. 7. Das unter §14 UKVO fallende Personal, mit Ausnahme des dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörenden Personals, wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Abs. 1, Nr. 8.

Das Personal des Universitätsklinikums wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Abs. 1, Nr. 9. Für die Wahl der Mitglieder nach Abs. 1, Nr. 7- 9 und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erlässt der Aufsichtsrat eine Wahlordnung. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1, Nr. 5-9 beträgt vier Jahre.

(3) Die Rektorin oder der Rektor der Universität wird in der von ihr oder ihm festgelegten Reihenfolge von den Prorektorinnen und Prorektoren vertreten. Die Kanzlerin oder der Kanzler benennt ihre oder seine Vertreterinnen und Vertreter und deren Vertretungsreihenfolge.

(4) Den Vorsitz führt ein Mitglied nach Abs. 1 Nr. 5 oder 6. Die oder der Vorsitzende wird für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Sie oder er führt die Geschäfte des Aufsichtsrats und vertritt den Aufsichtsrat innerhalb des Klinikums und gegenüber Dritten. Der Aufsichtsrat wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen der Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht. Bei Stimmentgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Entscheidungen nach § 5 Abs. 1, Nr. 4 und 6 und Abs. 2, Nr. 4 und 5 haben die Mitglieder nach Abs. 1, Nr. 1 und 2 jeweils ein Vetorecht.

(6) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(7) Für die Mitglieder nach Abs. 1, Nr. 5 und 6 gilt § 21 Abs. 5, Satz 3 und Abs. 6, Sätze 4- 6 Hochschulgesetz entsprechend.

(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Bestellung der Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Medizin, sowie Wahl und Bestellung des Vorstandsvorsitzenden.
3. Beschlusserfassung über die Verträge für die Mitglieder des Vorstands,
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
5. Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
6. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
7. Entlastung des Vorstandes.

Zu den vom Vorstand festgelegten betrieblichen Zielen nimmt der Aufsichtsrat Stellung.

(2) Außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinaus gehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dazu gehören insbesondere:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. große Investitions-, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen ab einer Wertgrenze von 1,5 Mio. Euro,
3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer Dauer von 5 Jahren oder einer Wertgrenze von 600.000 Euro jährlich für Einzelmaßnahmen,
4. die Aufnahme von Krediten außerhalb einer Wertgrenze von 500.000 Euro im Einzelfall oder bei Überschreitung eines Gesamtbetrages von 1,5 Mio. Euro im Haushaltsjahr sowie die Gewährung von Darlehen ab 100.000 Euro im Einzelfall oder bei der Überschreitung eines Gesamtbetrages von 500.000 Euro im Haushaltsjahr,
5. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten ab 500.000 Euro,
6. die Gründung und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
7. die Kooperationsvereinbarung nach § 15 UKVO

(3) Der Aufsichtsrat trifft für die Mitglieder des Vorstands die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen.

§ 6

Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor. Das Mitglied führt den Vorsitz gemäß § 18 Abs. 1 UKVO.
2. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor,
3. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin,
4. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor,
5. die stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der stellvertretende Ärztliche Direktor.

Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist hauptberuflich tätig.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder gemäß Abs. 1, Satz 1, Nr. 1, 2, 4 und 5 in der Regel für die Dauer von fünf Jahren. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor muss approbierte Ärztin oder approbierter Arzt und Professorin oder Professor der Medizin sein und soll in der Regel über Erfahrungen in der Leitung einer Einrichtung der Krankenversorgung verfügen.

(3) Gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes wird das Universitätsklinikum durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(4) Die Stellvertretungen der Mitglieder nach Abs. 1, Satz 1, Nr. 1, 2 und 4 werden wie Vorstandsmitglieder bestellt. Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans erfolgt entsprechend der für den Fachbereich Medizin geltenden Regelung. Die Stellvertretung der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors erfüllt die Aufgaben im Verhinderungsfalle mit allen Rechten und Pflichten. Sie oder er muss approbierte Ärztin oder approbierter Arzt und Professorin oder Professor der Medizin sein.

§ 7

Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum und legt die betrieblichen Ziele fest. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die nicht nach dieser Satzung, der Universitätsklinikum-Verordnung oder dem Hochschulgesetz dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrates vor und sorgt für deren Umsetzung.

Er unterrichtet den Aufsichtsrat bei besonderen Anlässen unverzüglich, über wichtige Angelegenheiten regelmäßig.

(2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist Sprecherin oder Sprecher des Vorstands und vertritt gemeinsam mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor das Universitätsklinikum. Im Verhinderungsfalle treten deren jeweilige Vertretungen an ihre Stelle.

(3) Der Vorstand kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums erteilen. Zum Geschäftsbereich der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors gehört es, für die Erfüllung der medizinischen Aufgaben des Universitätsklinikums und einen geordneten und wirtschaftlichen Betriebsablauf im Bereich der Krankenversorgung zu sorgen. Zum Geschäftsbereich der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors gehören die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, insbesondere die Wahrnehmung von Gesellschaftsrechten bei den Tochtergesellschaften des Universitätsklinikums sowie die Rechtsgeschäfte mit diesen Tochtergesellschaften des Universitätsklinikums, es sei denn, dass diese unter § 5 Abs. 2 fallen. Zum Geschäftsbereich der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors die Angelegenheiten des Pflegedienstes. Darüber hinaus kann der Vorstand abweichend von Satz 4 bestimmen, dass zum Geschäftsbereich eines Vorstandsmitglieds auch Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer oder mehreren Tochtergesellschaften des Universitätsklinikums gehören, sofern die Rechtsgeschäfte mit den Tochtergesellschaften nicht unter § 5 Abs. 2 fallen. Dies gilt auch für die Ausübung von Gesellschafterrechten des Universitätsklinikums bei den Tochtergesellschaften, sofern und soweit der Vorstand dies explizit bestimmt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeit für bestimmte Geschäftsbereiche für den Geschäftsbetrieb des Universitätsklinikums gemeinsam verantwortlich (Gesamtverantwortung).

(4) Für die Beschäftigten des Universitätsklinikums trifft die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen. Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 3 Abs. 1 Landesbeamtengesetz ist der Aufsichtsrat. Dienstvorgesetzter nach dem Landesbeamtengesetz und nach dem Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist die oder der Vorstandsvorsitzende. Sie oder er trifft die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der beamteten Beschäftigten. Die Fachvorgesetzeneigenschaft der Dekanin oder des Dekans gemäß § 31 Abs. 2, Satz 2 Hochschulgesetz bleibt unbe-

rührt. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit unbeschadet der Zuständigkeiten nach § 11 Abs. 2, Satz 1 den Abteilungsleitungen Weisungen erteilen.

(5) In Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz handelt, soweit das unter § 104 LPVG fallende wissenschaftliche Personal betroffen ist, die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor. Im Übrigen handelt die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor im Einvernehmen mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. In Abstimmungen des Vorstands gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

§ 8

Klinikumskonferenz

(1) Zur Beratung des Vorstands in grundsätzlichen Angelegenheiten wird eine Klinikumskonferenz gebildet. Der Vorstand unterrichtet die Klinikumskonferenz dazu rechtzeitig und im erforderlichen Umfang schriftlich über die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Klinikumskonferenz tagt mindestens einmal pro Halbjahr.

(2) Der Klinikumskonferenz gehören an:

1. die Leitungen und die geschäftsführenden Leitungen der klinischen und medizinisch-theoretischen Abteilungen und der zentralen Dienstleistungseinrichtungen des Universitätsklinikums;
2. vier gewählte Vertretungen, aus dem Kreis der nicht unter Nummer 1 fallenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.
3. Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 2 werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Aufsichtsrat erlässt für die Wahlen eine Wahlordnung.
4. Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen der Klinikumskonferenz teil.

Die Klinikumskonferenz wählt aus ihrer Mitte je ein Mitglied, das den Vorsitz und die Stellvertretung übernimmt. Die Klinikumskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Universitätsklinikums richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht wenigstens aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan wird ein Bericht über die ihm zugrunde gelegte Planung von Leistungen, Erträgen und Aufwendungen beigefügt; der Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan ist zu erläutern.

(3) Das Universitätsklinikum stellt einen mittelfristigen Plan für seine fachliche, strukturelle, investive und personelle Entwicklung in Verbindung mit dem mittelfristigen Vermögensplan auf.

(4) Auf den Lagebericht und den Jahresabschluss finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechende Anwendung, soweit in der Universitätsklinikum-Verordnung oder dem Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt ist. Für den Jahresabschluss gelten ergänzend die Rechtsvorschriften für die Buchführung von Krankenhäusern. Der Lagebericht und der Jahresabschluss werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres aufgestellt, nach Abs. 5 geprüft und sodann dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung werden von einer Wirtschaftsprüferin

oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des Haushaltgrundsatzgesetzes.

(6) In Verbindung mit dem Lagebericht und dem Jahresabschluss gibt der Vorstand auch Auskunft über den Abschluss des Vermögensplans und über die auf die einzelnen Einrichtungen des Universitätsklinikums entfallenden Erträge, Aufwendungen und Leistungen.

(7) Der Landesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO.

(8) Hält die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor Maßnahmen des Vorstands oder eines seiner Mitglieder mit den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit oder geltendem Recht für nicht vereinbar, so hat sie oder er diese unverzüglich zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken; dies gilt auch dann, wenn die Maßnahmen auf einem Beschluss des Vorstands beruhen. Wird nicht innerhalb der von der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor gesetzten angemessenen Frist abgeholfen, so hat sie oder er die Angelegenheit unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10

Gliederung des Universitätsklinikums

Das Universitätsklinikum besteht aus klinischen, medizinisch-theoretischen und gemeinsamen Einrichtungen. Im Bereich der klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen gliedert es sich in Abteilungen und medizinische Zentren. Die medizinischen Zentren werden aus mehreren Abteilungen nach dem Gesichtspunkt der fachlichen und funktionsmäßigen Zusammengehörigkeit gebildet. Über die Einrichtung, Änderung, Aufhebung und Leitung von Abteilungen und sonstigen Einrichtungen entscheidet der Vorstand. Die Abteilungen, die Aufgaben in der Krankenversorgung haben, sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Gliederung und Aufbau der Abteilungen, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben, richten sich nach den dafür getroffenen Regelungen des Fachbereichs Medizin der Universität.

§ 11

Medizinisches Zentrum

(1) Der Vorstand bestellt aus den Abteilungsleitungen oder geschäftsführenden Abteilungsleitungen die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor des Zentrums und eine Stellvertretung.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor leitet das Medizinische Zentrum. Diese Leitungsaufgabe besteht in der Koordinierung der Angelegenheiten des Zentrums im Rahmen der Entscheidungen des Aufsichtsrats und des Vorstands. Dabei entscheidet sie oder er entsprechend den Richtlinien des Vorstands in streitigen Angelegenheiten der Zuordnung von Patientinnen und Patienten zu den Abteilungen des Zentrums sowie in Angelegenheiten des ärztlichen Aufnahmestandes und erlässt im Rahmen der Hausordnung, der Organisationsordnung und der Aufnahmebedingungen der klinischen Abteilungen des Universitätsklinikums ergänzende Bestimmungen für das Zentrum, die der Zustimmung des Vorstands bedürfen. Bei Abteilungen, die nicht einem medizinischen Zentrum zugeordnet sind, entscheidet der Vorstand unmittelbar. Die Geschäftsführung des Medizinischen Zentrums kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Abteilungsleitungen Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. Die Teileinrichtungen sollen vor Entscheidungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört werden.

§ 12

Abteilungen

(1) Zur Leitung einer Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung wird eine Professorin oder ein Professor bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand, der dazu das Einvernehmen mit der Universität herstellt. Die Stellvertretung wird auf Vorschlag der Abteilungsleitung vom Vorstand auf Zeit bestellt.

(2) Die Abteilungsleitung trägt sowohl für die Behandlung der Patientinnen oder Patienten der Abteilung als auch für die der Krankenversorgung dienenden Untersuchungen und sonstigen Dienstleistungen ihrer Abteilung die ärztliche und fachliche Verantwortung unbeschadet der Verantwortung der mit den Aufgaben der Krankenversorgung betrauten Bediensteten. Sie entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel, die der Abteilung zur Verfügung stehen, und ist für das wirtschaftliche Ergebnis im Rahmen der Zuständigkeit verantwortlich. Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung ist auf dem Gebiet der Krankenversorgung gegenüber allen Bediensteten in der Abteilung weisungsbefugt und verpflichtet, im Interesse der Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgung mit anderen Abteilungen zusammenzuarbeiten.

§ 13

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL NRW) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Universitätsklinikums Bonn – Anstalt des Öffentlichen Rechts –, RdErl. des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 6.2.2001, zuletzt geändert durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 13.8.2008 (MBL NRW 2009 S. 63), außer Kraft.

– MBL NRW. 2010 S. 200

74

Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten Altgeräte-Merkblatt

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-3-912.03
v. 11.3.2010

1.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat das Merkblatt „Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten – Altgeräte-Merkblatt“ vorgelegt und damit die im ElektroG enthaltenen Anforderungen weiter präzisiert.

Das Merkblatt kann über die Homepage der LAGA (www.laga-online.de) heruntergeladen werden.

Die jeweils zuständigen Behörden haben das Merkblatt zugrunde zu legen bei:

- der Zulassung und Überwachung von Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten,
- der Überwachung der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten,
- der Zustimmung zu Überwachungsverträgen für Entsorgungsfachbetriebe, der im Bereich der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten tätig ist (§ 52 Abs. 2 KrW-/AbfG i. V. m. der Entsorgungsfachbetriebsverordnung – EfbV vom 10.9.1996 – BGBl. I S. 1421 in der jeweils gültigen Fassung),
- der Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften, deren Mitgliedsbetriebe auf dem Gebiet der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten tätig sind (§ 52 Abs. 3 KrW-/AbfG i. V. m. der Richtlinie über die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften – Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie vom 9.9.1996 – BAnz. Nr. 178 S. 10909 in der jeweils gültigen Fassung).

2.

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15.10.2001 (MBL NRW. 2002 S. 96), geändert durch RdErl. v. 24.1.2006 (MBL NRW. S. 211), wird aufgehoben.

Der RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2010 S. 203

791

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des 100-Alleen-Programms des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– III-1-618.01.03.00 –
v. 24.2.2010

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 28.8.2008 (MBL NRW. S. 504) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Richtlinien erhält folgende neue Fassung:
„Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Anpflanzung von neuen und Ergänzung bestehender Alleeen in Nordrhein-Westfalen“.
2. In Nummer 1 wird in Satz 1 „zur Umsetzung des 100-Alleen-Programms der Landesregierung vom 4.11.2005“ durch „zur Anpflanzung von neuen und Ergänzung bestehender Alleeen in Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
3. In Nummer 1 wird in Satz 4 „Bei der Umsetzung des 100-Alleen-Programms“ durch „Bei der Förderung“ und „Colmantsstraße“ durch „Colmantstraße“ ersetzt.
4. In Nummer 4.3 wird als Satz 2eingefügt:
„Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden“. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
5. In Nummer 6.4 werden die Wörter „bis zu“ gestrichen.
6. In Nummer 9 wird die Jahreszahl „2010“ durch „2015“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt am 1.6.2010 in Kraft.

– MBL NRW. 2010 S. 203

II.

Bekanntmachung der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Ausbau und Unterhaltung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-5
v. 18.3.2010

Die gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft IV B 8-2512-2298 (SMBl. NRW. 772) veröffentlichte Richtlinie für Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (MBL NRW. Nr. 39 vom 18.6.1999) wurde überarbeitet und aktualisiert. Die aktualisierte Fassung – Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Ausbau und Unterhaltung – kann auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – www.lanuv.nrw.de – heruntergeladen oder über das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen bezogen werden. Sie wird hiermit als nach § 100 Abs. 1 Satz 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – für den Ausbau von Gewässern geltende allgemein anerkannte Regeln der Technik bekannt gegeben und ist zu beachten. Insofern wird darauf hingewiesen, dass § 100 Abs. 1 Satz 2 LWG als fortgeltendes Landesrecht den in § 67 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.7.2009 (BGBl. I Nr. 51, 2585) enthaltenen Grundsatz für den Gewässerausbau konkretisiert.

Die Richtlinie für Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (MBL NRW. Nr. 39 vom 18.6.1999) wird aufgehoben.“

– MBL NRW. 2010 S. 203

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 des
Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96(2)
GO NRW**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 1.3.2010

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 1. Oktober 2009 in Ausführung des § 96 Abs. 1 GO NRW folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss des Landschaftsverbandes Rheinland aus dem Haushaltsjahr 2008 in Höhe von 33.556.686,95 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

3. Dem LVR- Direktor wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.“

Das Druckwerk zum Jahresabschluss wird im Landeshaus Köln- Deutz, Kennedy-Ufer 2 Zimmer F 220 jeweils von 9.00–15.00 Uhr bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

**Landschaftsverband Rheinland
Festgestellte Bilanz zum 31. Dezember 2008 (in Mio. €)**

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4	1.1 Allgemeine Rücklage	398
1.2 Sachanlagevermögen	740	1.2 Sonderrücklage	205
1.3 Finanzanlagevermögen	<u>1.585</u>	1.3 Ausgleichsrücklage	183
	2.329	1.4 Jahresüberschuss	<u>34</u>
			820
2. Umlaufvermögen		2. Sonderposten	
2.1 Vorräte	1	2.1 für Zuwendungen	149
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	346	2.4 Sonstige Sonderposten	<u>174</u>
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	160		323
2.4 Liquide Mittel	<u>156</u>		
	663		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	16	3. Rückstellungen	
		3.1 Pensionsrückstellungen	489
		3.3 Instandhaltungsrückstellungen	10
		3.4 Sonstige Rückstellungen	<u>278</u>
			777
		4. Verbindlichkeiten	
		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	578
		4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	123
		4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	29
		4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12
		4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	182
		4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	<u>159</u>
			1.083
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	5
	<u>3.008</u>		<u>3.008</u>

Jahresabschluss 2008
Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung		Ergebnis 2007 EUR	fortgeschriebener Ansatz 2008 EUR	Ist-Ergebnis 2008 EUR	Vergleich Ansatz/Ist EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.114.554.490,09	2.299.769.527,00	2.295.207.767,31	-4.561.759,69
3	+ Sonstige Transfererträge	280.542.119,55	234.764.807,00	259.922.830,41	25.158.023,41
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	19.626.534,71	31.517.674,00	23.593.224,43	-7.924.449,57
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	213.524.212,96	210.686.011,49	229.803.196,48	19.117.184,99
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	8.417.787,03	23.595.984,86	47.163.437,17	23.567.452,31
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	2.235.410,16	2.448.798,55	2.304.753,70	-144.044,85
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	2.638.900.554,50	2.802.782.802,90	2.857.995.209,50	55.212.406,60
11	- Personalaufwendungen	162.669.639,46	191.002.562,72	189.430.870,86	1.571.691,86
12	- Versorgungsaufwendungen	30.606.753,06	29.131.087,23	23.678.367,76	5.452.719,47
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	240.845.121,42	0,00	244.873.946,93	-244.873.946,93
14	- Bilanzielle Abschreibungen	18.506.931,49	27.179.105,18	27.179.105,18	0,00
15	- Transferaufwendungen	2.077.426.704,48	2.163.196.897,13	2.154.177.165,13	9.019.732,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	68.722.501,11	321.190.215,40	36.888.930,90	284.301.284,50
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.598.777.651,02	2.731.699.867,66	2.676.228.386,76	55.471.480,90
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 und 17)	40.122.903,48	71.082.935,24	181.766.822,74	110.683.887,50
19	+ Finanzerträge	32.452.365,66	23.898.340,59	31.069.325,00	7.170.984,41
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	40.589.565,00	32.997.220,47	32.997.220,47	0,00
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	-8.137.199,34	-9.098.879,88	-1.927.895,47	7.170.984,41
22	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 18 und 21)	31.985.704,14	61.984.055,36	179.838.927,27	117.854.871,91
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	146.282.240,32	146.282.240,32	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	-146.282.240,32	-146.282.240,32	0,00
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	31.985.704,14	-84.298.184,96	33.556.686,95	117.854.871,91

Köln, den 1. März 2010

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
Harry K. Voigtsberger

III.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Öffentliche Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle

Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 31.3.2010

Gemäß § 29 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) stellen die Länder Abfallwirtschaftspläne für ihren Bereich auf. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als oberste Abfallwirtschaftsbehörde hat im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministerien und im Benehmen mit den fachlich betroffenen Ausschüssen des Landtages einen landesweiten Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle, für Nordrhein-Westfalen aufgestellt.

Die von den Bezirksregierungen aufgestellten bzw. fortgeschriebenen Abfallwirtschaftspläne werden durch den landesweiten Abfallwirtschaftsplan fortgeschrieben und ersetzt. Dadurch entfällt gleichzeitig der Bezugsgegenstand der zur Verbindlicherklärung der Abfallwirtschaftspläne für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln ergangenen ordnungsbehördlichen Verordnungen. Die ordnungsbehördlichen Verordnungen vom 1. Mai 2004 zur Verbindlicherklärung des Abfallwirtschaftsplans Teilplan Siedlungsabfälle für den Regierungsbezirk Düsseldorf (ABl. Reg. Ddf. 2004 S. 174) und zur Erklärung der Verbindlichkeit des Abfallwirtschaftsplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Allgemeine Grundlagen und Teilplan Siedlungsabfälle, vom 16. Dezember 2004 (ABl. Reg. K 2004, Nr. 52 Sonderbeilage) in der Änderungsfassung vom 24. Mai 2007 (ABl. Reg. K 2007, S. 200) werden damit funktionslos und treten mit der Bekanntmachung des vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aufgestellten Abfallwirtschaftsplans ohne Weiteres außer Kraft.

Mit seiner Bekanntgabe wird der Abfallwirtschaftsplan Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben. Eine Verbindlicherklärung von Ausweisungen des Abfallwirtschaftsplans nach § 29 Abs. 4 KrW-/AbfG erfolgt nicht.

Das Beteiligungsverfahren entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes wurde am 11. Mai 2009 durch Veröffentlichung des Entwurfs des Abfallwirtschaftsplans (Stand: 16. März 2009) im Internet und durch öffentliche Bekanntmachung im Teil III des Ministerialblattes (MBL NRW. 2009 S.212) eingeleitet. Zeitgleich fand die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe des § 29a KrW-/AbfG statt. Es bestand Gelegenheit, bis zum 30. Juni 2009 schriftlich zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans Stellung zu nehmen.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken konzentrierten sich im Wesentlichen auf das Kapitel 1.5 (Ziele der Abfallwirtschaftsplanung). Sie betrafen insbesondere die Aufhebung der verbindlichen Zuweisungen der Beseitigungspflichtigen zu bestimmten Beseitigungsanlagen bzw. Entsorgungsregionen. Außerdem wurde die Vereinbarkeit der Ziele des Abfallwirtschaftsplans mit dem Vergaberecht hinterfragt. Des Weiteren wurde Konkretisierungs-, Präzisierungsbedarf bezüglich der Rangfolge der Ziele des Abfallwirtschaftsplans sowie des Grundsatzes der Nähe gesehen.

Bei der aufgrund des Beteiligungsverfahrens durchgeführten Überarbeitung ist die grundsätzliche Struktur des Abfallwirtschaftsplans beibehalten worden. Änderungen und Ergänzungen betreffen im Wesentlichen das Kapitel 1.5 (Ziele der Abfallwirtschaftsplanung). Dort wird z.B. zur Rangfolge der Ziele des Abfallwirtschaftsplans klargestellt, dass der Entsorgungsautarkie absoluter Vorrang eingeräumt wird. Der Grundsatz der Nähe wird dahingehend konkretisiert, dass dieser mit anderen

Zielen des Landesabfallgesetzes (z. B. Kostengünstigkeit) sowie weiteren bei der Abfallwirtschaftsplanung ebenfalls zu berücksichtigenden Belangen abzuwägen ist. Zur Umsetzung des Näheprinzips sind weder Beschränkungen auf die jeweils am nächsten gelegene Anlage oder Einzugsgebiete noch verbindliche Zuweisungen zu einer bestimmten Beseitigungsanlage erforderlich.

Die Ziele des Abfallwirtschaftsplans sind mit deutschem und europäischem Vergaberecht vereinbar. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) lässt die Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte ausdrücklich zu (siehe § 97 Abs. 4 Satz 2). Die Kapitel 1.5 (Ziele der Abfallwirtschaftsplanung) und Kapitel 1.2 (Kommunale Abfallwirtschaftskonzepte) wurden um entsprechende Hinweise ergänzt.

Der Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle (Stand: 26. November 2009), steht im Internet unter <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/abfall/abfallwirtschaftsplanung/siedlungsabfall/index.php> zum Herunterladen zur Verfügung.

Druckfassungen können beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Referat IV-3) angefordert werden.

Der Abfallwirtschaftsplan liegt arbeitstäglich von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, Raum 24 (Bibliothek) zur Einsichtnahme aus.

– MBL NRW. 2010 S. 206

**Der Landeswahlbeauftragte für die
Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 1
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 2011
vom 17. März 2010**

1. Dienststelle des Landeswahlbeauftragten

Der Landeswahlbeauftragte, Herr Oberregierungsrat a. D. Heinz Joachim Schürmann und sein Stellvertreter, Herr Oberamtsrat Hans Peter Zimpl, haben Ihren Sitz bei der Geschäftsstelle für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen – Ref. IV B 2 –, Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf.

Fernruf der Geschäftsstelle 0211/855-3487, Telefax 0211/855-3421.

2. Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Landeswahlbeauftragten

Die Bekanntmachungen des Landeswahlbeauftragten werden gem. § 88 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Teil III – veröffentlicht. Daneben ist eine Zustellung an die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger und die nachrichtlich aufgeführten Empfänger in elektronischer Form per E-Mail vorgesehen. **Zu diesem Zweck bitte ich, mir den für die Bearbeitung zuständigen Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin Ihres Hauses mit entsprechender E-Mail-Adresse zu benennen.** Eine Zusendung in Papierform sowie die nachträgliche Zusendung von Überdrucken ist insbesondere im Hinblick auf die damit verbundene Belastung des Büros des Landeswahlbeauftragten nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

3. Wahlvorankündigung

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen, Herr Staatssekretär a. D. Gerald Weiß, hat

am 12. November 2009 seine Bekanntmachung Nr. 1 „Wahlankündigung“,

am 18. Januar 2010 seine Bekanntmachung Nr. 2 „Abweichende Regeln für Versicherungsträger, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Juni 2011 fusionieren“,

und am 27. Januar seine Bekanntmachung Nr. 4 (Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung für Arbeitnehmervereinigungen nach § 48 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

veröffentlicht, die zur Unterrichtung und Beachtung als Anlage beigefügt sind. Die Bekanntmachung Nr. 3 des Bundeswahlbeauftragten betrifft einen bestimmten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und ist nicht von allgemeinem Interesse.

4. Bestellung der Mitglieder der Wahlausschüsse

Im Zusammenhang mit der Feststellung der Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmervereinigungen nach § 48 b Abs. 1 SGB IV weise ich darauf hin, dass mit dem Eingang der Anträge auf Feststellung der Vorschlagsberechtigungen bis zum 28. Februar 2010 zu rechnen war.

Den Versicherungsträgern wird daher empfohlen, soweit noch nicht geschehen, die Wahlausschüsse unverzüglich zu bestellen, damit sie bei Vorliegen eines Feststellungsantrages sofort tätig werden können. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf § 3 SVWO hingewiesen.

Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen

S c h ü r m a n n

Bekanntmachung Nr. 1

über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2011

Wahlankündigung

vom 12. November 2009

Zur Vorbereitung der elften allgemeinen Sozialversicherungswahlen gebe ich folgendes bekannt:

I. Wahltag für die elften allgemeinen Sozialversicherungswahlen

Der Wahltag für die Wahlen der Vertreterversammlungen bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, sowie der Verwaltungsräte bei den Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen und den Ersatzkassen ist

Mittwoch, der 1. Juni 2011.

Ich weise darauf hin, dass sich Wählerinnen und Wähler, die infolge einer Behinderung, oder weil sie des Lesens unkundig sind, bei der Stimmabgabe behindert sind, bei der Stimmabgabe eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen können. Zudem sieht die Wahlordnung für die Sozialversicherung vor, dass die Versicherungsträger blinden und sehbehinderten Wählerinnen und Wählern auf Antrag kostenfreie Stimmzettelschablonen zur Verfügung stellen. Ich bitte die Blinden- und Sehbehindertenvereine und ihre Verbände, ihre Mitglieder über diese Möglichkeit zu informieren. Das Nähere wird im Rahmen einer späteren Bekanntmachung geregelt.

II. Feststellung der Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmervereinigungen nach § 48b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Ist eine Arbeitnehmervereinigung (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung/dem Verwaltungsrat vertreten, wird ihre Vorschlagsberechtigung nach § 48b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorab festgestellt.

Der Antrag auf Feststellung ist

bis zum 1. März 2010

beim Wahlausschuss des Versicherungsträgers zu stellen.

III. Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung

Arbeitnehmervereinigungen, die bei allen Versicherungsträgern die Voraussetzungen der Vorschlagsberechtigung erfüllen und glaubhaft machen, dass sie bei mindestens fünf Versicherungsträgern Vorschlagslisten einreichen werden, können die Feststellung ihrer allgemeinen Vorschlagsberechtigung nach § 48c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beantragen.

Der Antrag ist

bis zum 2. Januar 2010

bei dem

Bundewahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen
im Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

zu stellen.

Ich weise darauf hin, dass der Bundeswahlbeauftragte die allgemeine Vorschlagsberechtigung nur feststellen darf, wenn dies ohne zeitaufwendige Ermittlungen möglich ist. Dem Antrag ist die Satzung beizufügen und anzugeben, ob die Vereinigung vom 1. Januar 2009 an zweifelsfrei ständig mindestens 1.000 Mitglieder hatte. Der Bundeswahlbeauftragte ist berechtigt, von dem Antragsteller weitere Angaben entsprechend § 11 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) zu verlangen.

Die Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung einer Arbeitnehmervereinigung schließt die Vorschlagsberechtigung ihrer Landesuntergliederungen ein. Dabei kommt es weder auf das Ausmaß der innerverbandlichen Selbständigkeit noch auf eine abweichende Namensführung, sondern allein darauf an, ob es sich um eine regional tätige Untergliederung der Arbeitnehmervereinigung handelt.

Berlin, den 12. November 2009

Der Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen



Gerald Weiß

Bekanntmachung Nr. 2

Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2011

Abweichende Regelungen für Versicherungsträger, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 01. Juni 2011 fusionieren

vom 18. Januar 2010

Versicherungsträger, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 01. Juni 2011 fusionieren, können die im Vierten Buch des Sozialgesetzbuches und in der Wahlordnung für die Sozialversicherung festgelegten Stichtage und Fristen nicht einhalten. Dies gilt zum Beispiel für den im § 48 Absatz 2 Satz 2 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches festgelegten Stichtag für das Unterschriftenquorum. Denn ein zum 01. Januar 2009 fusionierter Versicherungsträger existiert am Stichtag, dem 31.12.2008, noch nicht.

Für Versicherungsträger, die nicht in dem genannten Zeitraum fusionieren, gelten die im Vierten Buch des Sozialgesetzbuches und in der Wahlordnung für die Sozialversicherung festgelegten Stichtage und Fristen. Der Bundeswahlbeauftragte hat die wichtigsten Fristen und Stichtage in einem Wahlkalender zusammengefasst, den man über die Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de) abrufen kann.

Versicherungsträger, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 01. Juni 2011 fusionieren, müssen beim Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen neue Fristen und Stichtage beantragen. Der Bundeswahlbeauftragte legt diese gemäß § 93 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung fest und veröffentlicht sie im Bundesanzeiger. Der Bundeswahlbeauftragte geht davon aus, dass für die Vorbereitung einer Sozialwahl mindestens neun Monate anzusetzen sind. Dies kann bedeuten, dass die Sozialwahl

bei einem Versicherungsträger, der zum 01. Januar 2011 fusioniert, erst am 01. September 2011 stattfindet. Die Festsetzung des neuen Wahltermins erfolgt aufgrund des § 93 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung.

Den Antrag auf Festlegung neuer Fristen, Stichtage und unter Umständen eines neuen Wahltermins müssen die betroffenen bundesunmittelbaren Versicherungsträger beim Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen stellen:

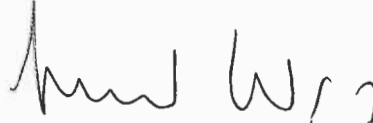
Staatssekretär a. D. Gerald Weiß
Bundeswahlbeauftragter für die Sozialversicherungswahlen
Wilhelmstraße 49
11017 Berlin

Die übrigen betroffenen Versicherungsträger wenden sich an die zuständigen Landeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen. Die Anschriften der Landeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen findet man auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de).

Die Anträge können nur von den neu gebildeten Versicherungsträgern gestellt werden. Die ursprünglichen Versicherungsträger sind hierzu nicht berechtigt.

Berlin, den 18. Januar 2010

Der Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungs-
wahlen



Gerald Weiß

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen

Bekanntmachung Nr. 4 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2011

Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmervereinigungen nach § 48c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Vom 27. Januar 2010

Zur Vorbereitung der elften allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung gebe ich bekannt, dass ich die allgemeine Vorschlagsberechtigung nach § 48c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch folgender Arbeitnehmerorganisationen festgestellt habe:

- Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e.V. – KAB – Köln
- Kolpingwerk Deutschland, Köln
- Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmerorganisationen e.V. – BVEA – Berlin
- Kommunikationsgewerkschaft DPV – DPVKOM – Bonn
- Verband der Beschäftigten der obersten und oberen Bundesbehörden e.V. im DBB – Beamtenbund und Tarifunion – VBOB – Bonn
- Verband der Beamten der Bundeswehr e.V. – VBB – Bonn
- Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst – komba gewerkschaft – Berlin
- BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft – BDZ – Berlin
- Gewerkschaft der Sozialversicherung – GdS – Bonn
- Deutsche Steuergewerkschaft – DSTG – Berlin
- Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie – IG BCE – Hannover
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten – NGG – Hamburg
- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di – Berlin

- Industriegewerkschaft Metall – IG Metall – Frankfurt am Main
- TRANSNET Gewerkschaft GdED – TRANSNET – Frankfurt am Main
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt – IG BAU – Frankfurt am Main
- Christliche Gewerkschaft Metall – CGM – Stuttgart
- Christliche Gewerkschaft Bergbau-Chemie-Energie – CGBCE – Saarbrücken
- VDT - Verband Deutscher Techniker e.V. – VDT – Essen
- Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen – GÖD – München
- DHV – Die Berufsgewerkschaft e.V. – DHV – Hamburg
- Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Betriebsangehöriger – AUB – Die Unabhängigen e.V. – AUB - Nürnberg
- BfA-Gemeinschaft – Freie und unabhängige Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner in der Deutschen Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Unfallversicherung e.V. – BfA-Gemeinschaft – Berlin
- DAK – Mitgliedergemeinschaft e.V. – DAK MG – Wuppertal
- KKH-Versichertengemeinschaft e.V. – gegr. 1957. Freie und unabhängige Gemeinschaft von Mitgliedern, Versicherten und Rentnern der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH – KKH-Versichertengemeinschaft – Hannover
- TK-Gemeinschaft, unabhängige Versichertengemeinschaft der Techniker Krankenkasse e.V. – TK-Gemeinschaft – Hannover
- BARMER-Versichertenvereinigung – Vereinigung von Versicherten und Rentner/-innen der BARMER Ersatzkasse e.V. – BARMER VV – Hamburg
- BARMER-GEMEINSCHAFT gewerkschaftsunabhängige Interessenvertretung für Mitglieder, Versicherte, Patienten und Rentner seit 1958 e.V. – BARMER-GEMEINSCHAFT – Wuppertal-Barmen

Gegen diese Feststellung kann nach § 48c Absatz 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bis spätestens zwei Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger Beschwerde eingelegt werden. Zu einer Beschwerde berechtigt sind die in § 48 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen und Vereinigungen sowie die Landeswahlbeauftragten.

Die Beschwerde ist nach § 13 Absatz 2 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherungswahlen beim

Bundesausschuss für die Sozialversicherungswahlen
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

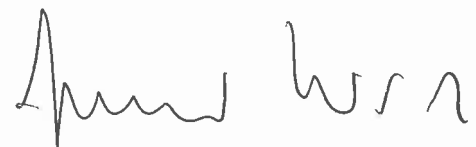
schriftlich einzulegen und zu begründen.

Der Beschwerdeführer soll nach § 13 Absatz 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherungswahlen dem Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen eine Abschrift der Beschwerde und ihrer Begründung übersenden:

Staatssekretär a. D. Gerald Weiß
Bundeswahlbeauftragter für die Sozialversicherungswahlen
Wilhelmstraße 49
11017 Berlin

Berlin, 27. Januar 2010

Der Bundeswahlbeauftragte für die
Sozialversicherungswahlen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerald Weiß', written in a cursive style.

Gerald Weiß

Landeswahlleiterin**Landtagswahl
Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer
und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter
für den Landeswahlausschuss**

Bek. d. Landeswahlleiterin – 12-35.09.02 –
v. 24. 3. 2010

Der Landtag hat gemäß § 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2), SGV. NRW. 1110 folgende Mitglieder des Landtags als Beisitzer/innen bzw. stellvertretende Beisitzer/innen in den Landeswahlausschuss berufen:

Herrn Ralf Jäger (SPD)

als Nachfolger der zurückgetretenen Beisitzerin Frau Hannelore Kraft

und **Herrn Frank Sichau (SPD)**

als Nachfolger des zurückgetretenen Beisitzers Herrn Edgar Moron

sowie zur stellvertretenden Beisitzerin

die bisherige persönliche Stellvertreterin von Herrn Edgar Moron

Frau Ute Schäfer (SPD)

als Nachfolgerin des zum Beisitzer berufenen Herrn Ralf Jäger

und zum stellvertretenden Beisitzer

Herrn Edgar Moron (SPD)

als Nachfolger seiner bisherigen Stellvertreterin Frau Ute Schäfer

Bezug: Bek. der Landeswahlleiterin v. 18.10.2005 (MBL. NRW. S. 1255) und zuletzt vom 22.1.2010 (MBL. NRW. S. 55)

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2010, ist Ende Februar erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569